

§15

Die Forschungsbe reiche

(1) Die Institute, die auf gleichgearteten, zueinander in Beziehung stehenden Gebieten der Natur- oder der Gesellschaftswissenschaften tätig sind, werden zu Forschungsbereichen zusammengefaßt.

(2) Auf der Grundlage der Prognosen, des Perspektivplanes und der Vorgaben des Präsidenten sichern die Forschungsbereiche den langfristigen wissenschaftlichen Vorlauf vor allem für die Probleme der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und für die strukturbestimmenden Zweige der Volkswirtschaft, so (lall ein maximaler Beitrag zur politischen, ökonomischen, wissenschaftlich-technischen und geistig-kulturellen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik geleistet wird. Die Forschungsbereiche sorgen dafür, daß die der Akademie obliegenden Aus- und Weiterbildungsaufgaben auf den von ihnen vertretenen Fachgebieten erfüllt werden.

(2) Die Forschungsbereiche schließen mit den zuständigen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen langfristige Vereinbarungen über die Kooperation auf den Gebieten der Forschung sowie über die Aus- und Weiterbildung wissenschaftlicher Kader ab (§ 29 Abs. 2).

§ 16

Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder der Akademie

(1) Zu Ordentlichen und Korrespondierenden Mitgliedern der Akademie können Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die hervorragende Ergebnisse in Forschung, Technik und Produktion erzielt haben, oder die sich außergewöhnliche Verdienste um die Förderung und den Fortschritt der Wissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik erworben und zum Nutzen der Deutschen Demokratischen Republik bedeutenden Einfluß auf die Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse genommen haben.

(2) Die Ordentlichen und Korrespondierenden Akademiemitglieder tragen durch hohe Leistungen und durch vorbildliches Wirken zum Wohle der sozialistischen Gesellschaft und zur Erhöhung des Ansehens der Deutschen Demokratischen Republik und der Akademie bei. Ihre Zugehörigkeit zur Akademie ist mit der Verpflichtung verbunden, den in diesem Statut festgelegten gesellschaftlichen Auftrag der Akademie anzuerkennen und seine Erfüllung aktiv zu fördern.

II) Die Ordentlichen Mitglieder der Akademie sind verpflichtet, regelmäßig an der Arbeit der Akademie wie auch an der Tätigkeit des Plenums mitzuwirken. Sie* beteiligen sich an der Bearbeitung wissenschaftlicher Probleme in den Klassen, denen sie angehören. Ordentliche Mitglieder, die in die Wissenschaftlichen Uriräte der Forschungsbereiche berufen werden, tragen zu einem hohen Niveau der Forschungsarbeit bei und setzen sich dafür ein, daß Ergebnisse mit hoher ökonomischer Effektivität und von großer internationaler Bedeutung erbracht werden.

(1) Die Korrespondierenden Mitglieder der Akademie haben durch Erfüllung ihnen übertragener Aufgaben einen Beitrag zur wissenschaftlichen Arbeit der Akademie zu leisten. Vornehmlich haben sie die For-

schung in den Instituten der Akademie zu fördern und darauf hinzuwirken, daß die schöpferische Leistungsfähigkeit der dort tätigen Kollektive erhöht wird.

(5) Nach Erreichen der Altersgrenze bzw. bei Eintritt der Invalidität sind die Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder von ihren Pflichten zur Beteiligung an der wissenschaftlichen Arbeit der Akademie entbunden.

(6) Die Wahl der Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder erfolgt im Plenum und bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

(7) Vorschläge zur Wahl neuer Akademiemitglieder können dem Präsidenten der Akademie von Ordentlichen Akademiemitgliedern unterbreitet werden. Mitglieder des Ministerrates und das Präsidium des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik können Persönlichkeiten zur Wahl als Akademiemitglieder vorschlagen.

(8) Den neu gewählten Akademiemitgliedern wird vom Präsidenten die Ehrennadel der Akademie überreicht. Akademiemitglieder haben das Recht, den Titel „(Ordentliches bzw. Korrespondierendes) Mitglied der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin“ zu führen.

(9) Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder der Akademie soll 90 nicht übersteigen. In diese Zahl sind die nach Abs. 5 entpflichteten Ordentlichen Mitglieder nicht einbezogen.

(10) Die Ordentlichen Mitglieder erhalten bei regelmäßiger Mitarbeit in der Akademie eine Dotation. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(11) Die im Abs. 7 genannten Vorschlagsberechtigten können dem Präsidenten der Akademie die Umwandlung einer korrespondierenden Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft empfehlen. Die Umwandlung erfolgt durch Beschluß des Plenums und bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

(12) Das Mitgliedschaftsverhältnis zur Akademie kann durch Beschluß des Plenums beendet werden, wenn die der Mitgliedschaft zugrunde liegenden Voraussetzungen entfallen sind oder wenn das betreffende Akademiemitglied die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen verletzt hat. Die Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

§17

Auswärtige Mitglieder der Akademie

(1) Zur Förderung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit kann das Plenum als besondere Ehrung hervorragende Wissenschaftler, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, zu Auswärtigen Mitgliedern der Akademie wählen. Sie haben das Recht, den Titel „Auswärtiges Mitglied der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin“ zu führen.

(2) Die Zugehörigkeit Auswärtiger Mitglieder zur Akademie ist mit der Anerkennung des ethischen und humanistischen Grundanliegens der Akademie verbunden.